

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0 3 2 8 / 2 0 2 4 / B V**

Datum:  
18.10.2024

Federführung:  
Dezernat IV, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Förderung von Baumaßnahmen anerkannter freier Träger von Kindertageseinrichtungen und Förderung der Beschaffung von Ausstattung in Kindertageseinrichtungen freier Träger:  
Bewilligung einer Zuwendung an die Trägergesellschaft der Evangelischen Stadtmission Heidelberg gGmbH für Baumaßnahmen und Beschaffung von Ausstattung für die Kindertageseinrichtung „Kinderkrippe der Kapellengemeinde“ in Heidelberg-Altstadt**

## Beschlussvorlage

### Beschluslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 11. November 2024

Beratungsfolge:

| Gremium:             | Sitzungstermin: | Behandlung: | Zustimmung zur Beschlussempfehlung: | Handzeichen: |
|----------------------|-----------------|-------------|-------------------------------------|--------------|
| Jugendhilfeausschuss | 05.11.2024      | Ö           | ( ) ja ( ) nein ( ) ohne            |              |

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Bewilligung einer Zuwendung in Höhe von maximal 33.016 Euro für Baumaßnahmen und in Höhe von maximal 26.830 Euro für die Beschaffung von Ausstattung an die Trägergesellschaft der Evangelischen Stadtmission Heidelberg gGmbH für die Kinderkrippe der Kapellengemeinde in Heidelberg-Altstadt.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

| Bezeichnung:  | Betrag in Euro:  |
|---|--|
| <b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>   |  |
| <ul style="list-style-type: none"><li>einmalige Kosten im <b>Finanzhaushalt</b><br/>Förderung von Baumaßnahmen</li></ul>  | 33.016 Euro  |
| <ul style="list-style-type: none"><li>einmalige Kosten im <b>Finanzhaushalt</b></li><li>Förderung der Beschaffung von Ausstattung</li></ul>   | 26.830 Euro  |
|   |  |
| <b>Einnahmen:</b>   |  |
| <ul style="list-style-type: none"><li>keine</li></ul>   |  |
|   |  |
| <b>Finanzierung:</b>  |  |
| <ul style="list-style-type: none"><li>Ansatz im Finanzhaushalt 2024 für Investitionszuschüsse an freie Träger von Kindertageseinrichtungen<ul style="list-style-type: none"><li>kassenwirksam veranschlagte Mittel</li><li>veranschlagte Verpflichtungsermächtigung</li></ul></li><li>abzüglich daraus bereits erfolgte Bewilligungen vor der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05.11.2024</li><li>vor der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05.11.2024 noch für Bewilligungen zur Verfügung stehender Betrag</li></ul> | 3.000.000 Euro<br>4.000.000 Euro<br><br>686.989 Euro<br>6.313.011 Euro |
|   |  |
| <b>Folgekosten:</b>   |  |
| <ul style="list-style-type: none"><li>Die Abschätzung der jährlichen Folgekosten ist in Anlage 01 dargestellt</li></ul>   |  |
|   |  |

**Zusammenfassung der Begründung:**

Die Kinderkrippe der Kapellengemeinde wird im Kindergartenjahr 2024/2025 um 2 Gruppen erweitert. Für deren Inbetriebnahme sind Baumaßnahmen und die Beschaffung von Ausstattung erforderlich.

## **Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 05.11.2024**

**Ergebnis:** einstimmig beschlossen

## **Begründung:**

### **Baumaßnahmen und Beschaffung von Ausstattung**

#### **Kindertageseinrichtung: Kinderkrippe der Kapellengemeinde**

#### **Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe: Trägergesellschaft der Evangelischen Stadtmission Heidelberg gGmbH**

Die Trägergesellschaft der Evangelischen Stadtmission betreibt in der Altstadt (Kapellengemeinde) eine 3-gruppige Kinderkrippe in eignen Räumen. Inzwischen hat dort ein Investor einen Anbau erstellt. Diesen hat die Trägergesellschaft angemietet, um darin spätestens ab Januar 2025 2 weitere Krippengruppen einzurichten.

Nach § 22 ff. der Richtlinie zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg (Kita - Richtlinie, Abschnitt C) können ab 01.09.2023 Baumaßnahmen, die anerkannte Träger der freien Jugendhilfe zur Schaffung oder zum Erhalt von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen durchführen, gefördert werden. Zu den förderfähigen Baumaßnahmen gehören Neubau, Instandsetzung, Umbau, Modernisierung, die Erweiterung von Gebäuden und Baumaßnahmen an Außenanlagen. Die Förderung umfasst im Wege der Anteilsfinanzierung maximal 70 Prozent des ermittelten zuwendungsfähigen Höchstbetrags. Ausgaben für Spielflächen in Außenanlagen sind nicht zuwendungsfähig, wenn innerhalb der letzten 15 Jahre Förderungen für gleiche Zwecke gewährt wurden oder es sich zwar um eine andere Maßnahme handelt, eine Förderung aber bereits in voller Höhe des förderfähigen Höchstbetrags erfolgte.

Nach § 35 ff. der Kita-Richtlinie (Abschnitt D) können ab dem 01.09.2023 Ausgaben für die angemessene und erforderliche nutzerspezifische Ausstattung, die Träger zur Bereitstellung von Betreuungsplätzen beschaffen, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind oder aufgenommen werden, gefördert werden. Unter Ausstattung im Sinne dieser Vorschrift fällt die Erstaussstattung oder die Neuausstattung nach einer großen Baumaßnahme oder die Neuausstattung einer Küche nach Ablauf von 15 Jahren nach Erstaussstattung. Zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für EDV- und Kommunikationsanlagen, Mobiliar für Gruppen- und Funktionsräume, Spielmaterial, eine Küche für die Sicherstellung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung.

Die Regelförderung umfasst im Wege der Anteilsfinanzierung maximal 70 Prozent der zuwendungsfähigen Höchstbeträge. Diese betragen für eine nutzerspezifische Erst- oder Neuausstattung 38.124 Euro (Stand 01.01.2024) pro Gruppe und 56.604 Euro (Stand 01.01.2024) pro Einrichtung.

Voraussetzung für diese über die gesetzliche Förderung hinausgehenden Förderungen, ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung zwischen dem Träger und der Stadt Heidelberg.

Die Trägergesellschaft der Evangelischen Stadtmission Heidelberg gGmbH ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und wendet das städtische Entgeltsystem nicht an. Die Rahmenvereinbarung mit der Stadt wurde geschlossen. Der Förderantrag wurde nach den genannten Grundlagen bearbeitet.

### **1. Beschreibung und Bestätigung des Förderbedarfs:**

Für die Inbetriebnahme der neugeschaffenen 2 Krippengruppen sind Baumaßnahmen am Gebäude (Durchbrucharbeiten, Verlegung der sanitären Anlagen, Erweiterung der Brandmeldeanlage, Elektroarbeiten) und an der Außenspielfläche (Neugestaltung der zusätzlichen Außenspielfläche) sowie eine Erstausrüstung mit Mobiliar und Spielmaterial erforderlich. Die Baumaßnahmen sind nach § 22 ff. Kita-Richtlinie und die Beschaffung von Ausstattung nach § 35 ff. Kita-Richtlinie zuwendungsfähig. Die Förderungen wurden vor Beginn der Maßnahmen beantragt und abgestimmt.

In den beiden neuen Gruppen werden 20 Plätze für Kinder unter 3 Jahren angeboten. Das Betreuungsangebot ist in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen. Die Betriebsausgaben für die beiden Gruppen werden ab Bereitstellung nach Abschnitt B Kita-Richtlinie gefördert.

### **2. Höhe der Ausgaben und der möglichen Zuwendung:**

#### **Baumaßnahmen am Gebäude:**

Auf Grundlage der vorgelegten Kostenschätzung können für die Baumaßnahmen am Gebäude zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von 30.290 Euro anerkannt werden. Diese werden als zuwendungsfähiger Höchstbetrag festgelegt. Die Förderung beträgt im Wege der Anteilsfinanzierung 70 Prozent der tatsächlich entstehenden angemessenen und erforderlichen Ausgaben in Höhe von maximal 30.290 Euro, somit höchstens 21.203 Euro.

#### **Baumaßnahmen für das Spielgelände:**

Gemäß der vorgelegten Kostenschätzung fallen für die Baumaßnahmen für das Spielgelände Ausgaben in Höhe von 16.875,00 Euro an. Der zuwendungsfähige Höchstbetrag für Maßnahmen an Spielflächen in den Außenanlagen (Schaffung, Überarbeitung oder Sanierung) ist gemäß § 24 Abs. 5 Kita-Richtlinie auf 290 Euro pro Quadratmeter (Stand 01.01.2024) begrenzt, wobei pro Betreuungsplatz 10 Quadratmeter zugrunde zu legen sind. Für Spielflächen in Außenanlagen wurde dem Träger innerhalb der letzten 15 Jahre mit Bescheid vom 21.12.2010 eine Zuwendung für Maßnahmen an der Außenanlage bewilligt. Die jetzt anstehenden Maßnahmen waren nicht Gegenstand dieser Bewilligung, so dass unter Anrechnung der innerhalb der letzten 15 Jahre anerkannten und geförderten Ausgaben deshalb eine erneute Förderung möglich ist.

Für die in der Kita mit den 20 neuen Plätzen dann insgesamt 50 bereitgestellten Betreuungsplätze beträgt der zuwendungsfähige Höchstbetrag 145.000 Euro. Abzüglich der innerhalb der letzten 15 Jahren geförderten Ausgaben in Höhe von insgesamt 26.400 Euro betragen die maximal zuwendungsfähigen Ausgaben 118.600 Euro. Die beantragten Ausgaben unterschreiten die maximal zuwendungsfähigen Ausgaben und werden als zuwendungsfähiger Höchstbetrag festgelegt. Die Förderung beträgt im Wege der Anteilsfinanzierung 70 Prozent der tatsächlich entstehenden angemessenen und erforderlichen Ausgaben in Höhe von maximal 16.875 Euro, somit höchstens 11.813 Euro.

Für die Maßnahmen am Gebäude und für das Spielgelände beträgt die maximale Förderung somit insgesamt 33.016 Euro

Für die Beschaffung der Ausstattung fallen gemäß der vorgelegten Kostenschätzung Ausgaben in Höhe von 38.328,97 Euro an. Der zuwendungsfähige Höchstbetrag für 2 Gruppen beträgt 76.248 Euro und wird unterschritten. Somit sind die beantragten Ausgaben Grundlage für die höchstmögliche Zuwendung und werden als zuwendungsfähiger Höchstbetrag festgelegt. Die Förderung der 2 neuen Gruppen beträgt im Wege der Anteilsfinanzierung 70 Prozent der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von maximal 38.328,97 Euro, somit höchstens 26.830 Euro.

Der Träger hat eine Zuwendung nach dem Gesetz über die Förderung investiver Maßnahmen in der Kindertagesbetreuung beim Land Baden-Württemberg beantragt, über die noch nicht entschieden wurde. Im Fall der Bewilligung verringert sich der zuwendungsfähige Höchstbetrag entsprechend. Da noch keine Bewilligung vorliegt, erbitten wir die Zustimmung zur höchstmöglichen Fördersumme.

Es fallen jährlich Folgekosten gemäß Folgekostenberechnung Anlage 01 in Höhe von rund 331.000 Euro an, die in Höhe von rund 300.000 Euro durch Landeszuweisungen gedeckt sind. Haushaltsmittel stehen für beide Förderungen im Finanzhaushalt beziehungsweise als Verpflichtungsermächtigung zur Verfügung.

### Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

|  |                   |  |
|--|-------------------|--|
| 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes  |                   |  |
| Nummer/n:<br>(Codierung)   | + / -<br>berührt: | Ziel/e:  |
| QU 2   | +                 | Investitionen fördern, die einen sozialen Nutzen aufweisen |
| <b>Begründung:</b>   |                   |  |
| Durch die Investition werden Betreuungsplätze geschaffen, die im Stadtgebiet Heidelberg dringend benötigt werden. Dies trägt zur Aufrechterhaltung einer guten Versorgungsquote bei. |                   |  |
| <b>Ziel/e:</b>   |                   |  |
| AB 11  | +                 | Vereinbarkeit von Beruf und Erziehung                      |
| AB 10  | +                 | Positionen der Frauen auf dem Arbeitsmarkt stärken         |
| SOZ 11   | +                 | Unterstützung der für Frauen relevanten Dienstleistungen   |
| <b>Begründung:</b>   |                   |  |
| Die Schaffung von Betreuungsplätzen unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und stärkt die Position von Frauen auf dem Arbeitsmarkt.                                     |                   |  |
| 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:   |                   |  |
| Keine  |                   |  |

gezeichnet  
Stefanie Jansen

### Anlagen zur Drucksache:

| Nummer: | Bezeichnung:  |
|---------|---|
| 01      | Folgekostendarstellung – Trägergesellschaft der Evangelischen Stadtmission Heidelberg gGmbH |

Drucksache:

**0 3 2 8 / 2 0 2 4 / B V**

00371014.docx

...

|  |  |
|--|--|
|  | <p>(VERTRAULICH - Nur zur Beratung im Gremium!)<br/><i>(Nur digital verfügbar)</i></p> |
|--|--|